

Anerkennung der „Stiftung Gesellschaft macht Schule gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01399

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Die herrschende Literatur vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfe-ausschusses bedarf.

Mit Schreiben vom 16.04.2012 beantragte die „Stiftung Gesellschaft macht Schule gGmbH“, Waltherstraße 23, 80330 München (vgl. Anlage 1), die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz der Gesellschaft ist München. Sie übt ihre Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Gesellschaftsvertragsstruktur

Die 2002 gegründete Bürgerinitiative war von 2003 bis 2012 ein eingetragener gemeinnütziger Verein und wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 03.02.2012 als gGmbH errichtet. Die Gesellschaft ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Der Stiftungsrat besteht aus 4 Personen. Geschäftsführerin ist Dr. Sandra Mittag.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Die „Stiftung Gesellschaft macht Schule gGmbH“ begreift Bildung umfassend. Neben der Vermittlung von Wissen und kulturellen wie lebenspraktischen Kompetenzen ist die Aneignung von Normen und Werten essentiell, um den Einzelnen und die Einzelne in einer pluralistischen Gesellschaft zu verantwortungsbewussten Handeln zu befähigen. Das Ziel der Gesellschaft ist es, jeden Einzelnen und jede Einzelne dazu zu befähigen, selbstständig und eigenverantwortlich an der Gesellschaft teilzunehmen.

Um dem ganzheitlichen Bildungsverständnis näher zu kommen, setzt die Stiftung Impulse für eine bessere Bildung im Kinder- und Jugendalter und will als gesellschaftliche Gruppe ihren Beitrag dazu leisten, dass jedes Kind, unabhängig von seiner Herkunft, das Recht auf eine umfassende Bildung erhält und die individuellen Potenziale genutzt werden. Entsprechend unterstützt „Stiftung Gesellschaft macht Schule gGmbH“ zahlreiche Schulen mit einem inhaltlich und sozial breit gefächertem Projektangebot, das den Regelunterricht ergänzt. Dabei stehen benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie Schulen im Ganztagsbetrieb im Fokus.

Kinder und Jugendliche werden durch Theater-, Tanz- und Zirkusprojekte, durch Sozialtrainings und ähnliche Projekte in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert, aber auch durch Leseförderung und Projekte zum Thema kreatives Schreiben. Dabei wird ein wichtiger Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung der künstlerischen und interkulturellen Bildung von jungen Menschen in- und außerhalb der Schule geleistet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen in ihrer Arbeit spontane Impulse der Kinder auf. Texte, Szenen, Tanzchoreografien und Musikstücke entstehen aus der Erfahrungs- und Ideenwelt der beteiligten Kinder und Jugendlichen. Dadurch können persönliche Hilfestellungen ermöglicht und individuelle Bedarfe festgestellt werden.

Durch sozial- und kulturpädagogische Bildungsangebote in den o.g. Projekten werden die Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche verbessert.

Künstlerische Gestaltung und öffentliche Auftritte vermitteln Selbstwertgefühl, Selbstbestätigung, Selbstbewusstsein, Toleranz, Gemeinschaftserfahrung und

stärken den Glauben an eigene Fähigkeiten.

2.2.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Gesellschaft „Stiftung Gesellschaft macht Schule gGmbH“ verfügt über 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 18 ehrenamtlich Engagierte und 30 Kursleiterinnen und Kursleiter.

2.2.2 Finanzierung

Die gGmbH finanziert sich über diverse Sponsoren, Spendeneinnahmen, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse.

3. Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung der Gesellschaft heißt es:

„Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung in staatlichen und gemeinnützigen anerkannten Bildungseinrichtungen sowie die Jugendhilfe.

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Lehrens, Lernens und Urteilens in Zusammenarbeit mit den o.g. Einrichtungen;
- b. Veranstaltungen zur Information, Fortbildung und Vernetzung, insbesondere zur Förderung des Dialogs unter den in der Bildung tätigen Gruppen der Gesellschaft;
- c. Finanzielle und organisatorische Förderungen schulischer Maßnahmen;
- d. Werbung für Reformen im Bildungswesen;
- e. Angebote von Kursen und Projekten im Bildungs- und Betreuungsbereich für Kinder und Jugendliche;
- f. Analyse des Bildungsbedarfs sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen und Beratung in den Bereichen Bildung, Lehrkonzepte und Begabungsförderung;
- g. Gewinnung von Mitteln staatlicher und privater Institutionen oder Personen für die Unterstützung der lebenslangen Aus- und Weiterbildung;
- h. die Trägerschaft von Jugendhilfeeinrichtungen;
- i. die Förderung anderer Maßnahmen, um die Ziele der Gesellschaft zu erreichen.“

Die Gesellschaft ist bereits seit ihrer Gründung auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Sie hat sich in ihrer bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Sie ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten ist zu erwarten. Sie bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen.

4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Direktorium-Ausländerbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die „Stiftung Gesellschaft macht Schule gGmbH“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, S-II-KJF/JA**
An das Sozialreferat, S-III-M
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Direktorium-Ausländerbeirat

z.K.

Am

I.A.